



Visum für einen Transit Typ C bis zu 90 Tagen

Transitvisum (Schengen, Typ C) / Flughafentransitvisum (Schengen, Typ A)

- Zuständigkeit: Visaanträge für ein Transitvisum (Schengen, Typ C) oder ein Flughafentransitvisum (Schengen, Typ A) durch den Schengenraum müssen bei jener Vertretung des Schengenlandes eingereicht werden, wo die erste Einreise in einen Schengen-Flughafen erfolgt.
- Ukrainische Bürger brauchen nur ein Transitvisum (Typ C) bei Verlassen der internationalen Transitzone im internationalen Flughafen in Zürich oder Genf (Beispiel: Übernachtung in der Stadt Zürich auf dem Weg nach Kanada) oder wenn die Flugroute zwei Stopps in der Schengenzone verlangt (Beispiel: Flug Kiew-Genf-Lissabon-Rio de Janeiro).
- Bürger von gewissen Ländern brauchen in jedem Fall ein sogenanntes Flughafentransitvisum (Typ A) obwohl sie die internationale Zone des Flughafens nicht verlassen und nicht in den Schengenraum einreisen. Die Liste mit den Nationalitäten welche zu diesem Visum verpflichtet sind, ist auf der Webseite des Bundesamtes für Migration in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich (Anhang Nr. 7a im Visahandbuch 1) [Anhang Nr. 7 A im Visahandbuch 1](#).

Erforderliche Unterlagen

1. Ein „Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums“ pro Person, vollständig in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefüllt und persönlich unterschrieben.
Bitte beachten Sie:
 - Jedes Visum-Antragsformular muss an zwei Stellen unterschrieben sein, d.h. 1) Feld Nr. 37, 2) und unten auf der Seite 4.
 - Visa-Antragsformulare für Minderjährige (unter 18 Jahre) müssen durch mindestens einen Elternteil oder jene Person mit der gesetzlichen Vormundschaft unterschrieben sein.
2. Zwei Passfotos (eines auf dem Visumantrag aufgeklebt, das zweite beigelegt).
Bitte beachten Sie die Information „Visa-Formulare / Anforderung an Fotos“ auf der Webseite der Botschaft.
3. Internationaler Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengenraum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
4. Kopie der ersten Seite des internationalen Passes (Seite mit Personalien und Foto).
5. Kopie von allen Seiten mit einem Schengen-Visum, ausgestellt in den letzten 24 Monaten oder mit von Drittstaaten gültig erteilten Visa.
6. Nationaler Pass: Der Antragssteller hat das Original zu präsentieren und eine Kopie des internen Passes zu unterbreiten.
7. Reiseversicherung: Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengenraum gültige und angemessene Reiseversicherung, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus deckt. Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen. Nach Art. 15.2 des Visakodex genügt für die Beantragung eines Visums zur mehrfachen Einreise die Vorlage einer gültigen Reisekrankenversicherung nur für die erste Reise.
8. Minderjährige (Personen unter 18 Jahre): Schriftliche Zustimmung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils oder des gesetzlichen Vormunds. Die schriftliche Einverständniserklärung muss notariell beglaubigt sein und im Original mit einer Kopie vorgelegt werden. Bei einem alleinigen Sorgeberechtigten ist eine Geburtsurkunde, der Gerichtsentscheid über das alleinige Sorgerecht, die Todesurkunde oder sonstige Dokumente zu unterbreiten. Die Einverständniserklärung und die weiteren Unterlagen müssen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden.

9. **Arbeitsbestätigung und Einkommen:**
Alle AntragsstellerInnen müssen Unterlagen vorweisen, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigene finanzielle Situation einzureichen.
- Für Berufstätige: Arbeitsbestätigung mit Position des Beschäftigten, Gehaltsbestätigung der letzten 6 Monate, Anstellungsdatum, Dauer desurlaubes. Die Bestätigung muss Name und Position der unterzeichnenden Person sowie eine Kontaktinformation enthalten.
 - Für Privatunternehmer: Lizenz/Registrierung der eigenen Unternehmung bei den entsprechenden ukrainischen Behörden oder der aktuellste Steuerauszug.
 - Für Pensionierte: Pensionsnachweis.
 - Für Schüler und Studenten: Bestätigung der Bildungseinrichtung oder Einverständnis für den Urlaub.
 - Zusätzlich wenn erforderlich: Unterlagen über Eigentum (Land, Haus, Auto etc.) um gegebenenfalls die finanzielle Situation zu dokumentieren.
- Alle Unterlagen die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen in eine der genannten Sprache übersetzt werden.
10. **Nachweis genügend finanzieller Mittel**
Alle AntragsstellerInnen müssen belegen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen um sowohl die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat zu decken. Beispiele für Zahlungsfähigkeit: Bankauszug mit den Kontobewegungen der letzten 3 Monaten (Original oder Kopie und Stempel der Bank), Saldobestätigung über den aktuellen Kontostand (Original) oder Reisechecks im Namen des Antragsstellers ordnungsgemäss unterschrieben (Original und Kopie). Es ist keine Übersetzung dieser Dokumente notwendig.
11. **Dokumente im Zusammenhang mit der Weiterreise an den endgültigen Bestimmungsort (Visum oder Einreisebewilligung für den Drittstaat/das Zielland, Tickets für den Weiterflug).**
12. **Reservation eines Flugtickets oder Bestätigung anderer Transportmittel, inklusive Rückreise.**
Bitte beachten Sie: Um unnötige Ausgaben zu vermeiden, empfiehlt die Botschaft ein Flugticket erst nach Ausstellung des Visums zu kaufen. Die Botschaft übernimmt keine Verantwortung für jegliche Verspätung oder Visumsverweigerung.

Bemerkung für Reisebüros

Reisebüros, welche bei dieser Botschaft registriert sind, müssen den originalen nationalen bzw. internen Reisepass ihrer Kunden nicht vorweisen (gem. oben stehenden Punkt 6). Trotzdem müssen Fotokopien von ALLEN Seiten des Internationalen Reisepasses vorgelegt werden, welche persönliche Daten oder offizielle Vermerke enthalten.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- Zusätzliche Dokumente zu verlangen (Artikel 21/8 Schengen-Visakodex)
- Der Visumantrag zum Entscheid an die zuständige Schweizer Behörde zu übermitteln
- Der/die Antragssteller/in zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen (Artikel 21/8 Schengen-Visakodex)